

MfS und Verteidigungszustand

Von Wolfgang Schwanitz

Kaum ein Thema wurde so zur Verleumdung des MfS instrumentalisiert wie seine Vorbereitungsmaßnahmen auf militärische Spannungsperioden und den Krieg. Die einseitige Behandlung ohne Darstellung der rechtlichen, historischen und anderer wesentlicher Zusammenhänge mußte einfach zu Fehleinschätzungen führen – was offenkundig auch die Absicht ihrer Betreiber ist.

Die rechtlichen Grundlagen für die Vorbereitung auf militärische Spannungsperioden und den Verteidigungszustand in der DDR

Nach zwei verheerenden Weltkriegen und unter den Bedingungen des Kalten Krieges in Europa gab es wohl keinen Staat auf dem Kontinent, der sich nicht auf die Katastrophe eines möglichen heißen Krieges vorbereitet hätte. Schon im Altertum galt die Maxime: »Willst du den Frieden, bereite dich auf den Krieg vor«.

Jeder Staat hat nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen das unveräußerliche Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung. Auf dieser völkerrechtlichen Grundlage und die Lehren der Geschichte beherzigend, bestimmte die durch Volksentscheid bestätigte Verfassung der DDR vom 6. April 1968 den Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes als Recht und Ehrenpflicht eines jeden Bürgers. Mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974 wurde dieses Verfassungsrecht besonders in den Artikeln 7 und 52 präzisiert. Der Artikel 7 (2) verpflichtete die Staatsorgane der DDR, ständig alle notwendigen Schritte zur Gewährleistung der Unantastbarkeit des Staatsgebietes sowie zur Landesverteidigung zu unternehmen.

402

Angesichts der permanenten und unverhüllten existenziellen Bedrohung der DDR gingen die Schöpfer der Verfassung davon aus, daß die Landesverteidigung zu den zentralen Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht gehört.¹

Der Artikel 52 legte fest, daß die Volkskammer der DDR über den Verteidigungszustand bestimmt. Im Dringlichkeitsfall war der Staatsrat der

DDR berechtigt, den Verteidigungszustand zu beschließen. Der Vorsitzende des Staatsrates hatte den Verteidigungszustand zu verkünden.

Die Verfassung bestimmte also, daß die Einleitung der zum Schutz der DDR erforderlichen einschneidenden Maßnahmen im Falle einer akuten Gefährdung der DDR der Entscheidung der obersten Volksvertretung über den Verteidigungszustand bedurfte.

Im Verteidigungsgesetz der DDR vom 20. September 1961 waren die Voraussetzungen für die Erklärung des Verteidigungszustandes und die damit verbundenen Auswirkungen näher bestimmt.

So konnte der Verteidigungszustand im Falle der Gefahr oder der Auslösung eines Angriffs gegen die DDR, aber auch in Erfüllung ihrer internationalen Bündnisverpflichtungen erklärt werden.²

Der erwähnte Dringlichkeitsfall und die damit verbundene Vollmacht des Staatsrates berücksichtigten die Erfahrung, daß Kriege zunehmend ohne Kriegserklärung ausgelöst wurden. Erinnert sei nur an die Überfälle Hitlerdeutschlands auf Polen und die Sowjetunion.

Der Nationale Verteidigungsrat der DDR hatte laut Gesetz über seine Bildung vom 10. Februar 1960 die Verteidigung der DDR sowie den Schutz der sozialistischen Errungenschaften in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen zu lenken und zu koordinieren sowie das enge Zusammenwirken der bewaffneten Organe der DDR untereinander und mit den verbündeten Streitkräften zu sichern.

Im § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes heißt es dazu: »Der Nationale Verteidigungsrat hat die Aufgabe, den Schutz des Arbeiter- und Bauernstaates und der sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen zu organisieren sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen festzulegen.«³

Das Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 enthielt grundlegende Bestimmungen, die es der DDR sowohl in Friedenszeiten als auch im Verteidigungszustand ermöglichten, die erforderlichen Maßnahmen zum

Schutz des Landes und zur Erfüllung der Bündnisverpflichtungen zu gewährleisten. Dazu gehörten der Schutz der Bevölkerung, der Verteidigungsbeitrag der Volkswirtschaft, die Sach- und Dienstleistungspflicht während des Verteidigungszustandes, Maßnahmen zur Gewährleistung der staatlichen

403

Sicherheit und der Operationsfreiheit der Truppen des Warschauer Vertrages.

⁴

Das Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978 setzte das Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961, die Gesetze über den Nationalen Verteidigungsrat vom 10. Februar 1960 und 19. November 1964 außer Kraft. Es bildete von da an die staatsrechtliche Grundlage für eine notwendig werdende Reaktion auf eine von imperialistischen Kreisen hervorgerufene bedrohliche Situation, für die allseitige Vorbereitung und im Notfall auch für die Umstellung des Landes auf den Verteidigungszustand.

Im § 2 des Verteidigungsgesetzes von 1978 wurde erneut eindeutig bestimmt:

»Dem Nationalen Verteidigungsrat obliegt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Beschlüsse des Staatsrates die zentrale Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Er gewährleistet in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen die Landesverteidigung und trifft die dazu erforderlichen Festlegungen, die für alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger verbindlich sind. Dazu erläßt er Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Beschlüssen.«⁵

Die Volkskammer der DDR ermächtigte den Nationalen Verteidigungsrat in § 4 Abs. 3, von Gesetzen abweichende Regelungen zu treffen, wenn es für die Durchführung der Mobilmachung oder den Verteidigungszustand erforderlich war.

Aus dem Text des Verteidigungsgesetzes ist eindeutig erkennbar, daß sich diese Festlegungen zur Landesverteidigung auf Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen bezogen und nur in dieser Einheit und Wechselbeziehung zu verstehen und zu werten waren.

Das vom Nationalen Verteidigungsrat der DDR am 30. Juli 1969 beschlossene »Statut des MfS der DDR« (GKdos 27/5/69) enthält im § 2 grundsätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten des MfS. *Die wichtigste Aufgabe des MfS war die Verhinderung feindlicher militärischer Überraschungshandlungen gegen die DDR* und andere sozialistische Länder durch rechtzeitige Aufdeckung. Die HVA, aber auch alle anderen Dienststellen hatten den Auftrag, Indikatoren für Kriegsvorbereitungen in allen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen der BRD festzustellen. Aufklärungsziele waren besonders die Pläne und Absichten des Gegners, sein personelles und militär-technisches Potential, die Forschung und Entwicklung auf militärischem Gebiet, Konzentrationen und Verlegungen von Streitkräften sowie deren Bewegungsrichtungen. Das sollte es der politischen und militäri-

404

schen Führung ermöglichen, rechtzeitig erforderliche Beschlüsse zur Verhinderung einer Aggression zu fassen.

Entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben hatte das MfS ferner alle erforderlichen Maßnahmen für den Verteidigungszustand vorzubereiten und durchzuführen. Für die Vorbereitungsmaßnahmen des MfS stellten also die bisher genannten Gesetze und dieser Beschluß des NVR die rechtsverbindlichen Grundlagen dar.

Anzumerken ist hierbei, daß die DDR damit auch auf diesem Gebiet Konsequenzen aus vorangegangenen Entscheidungen der BRD zog. Erst nach Vorliegen der Entwürfe der Notstandsgesetze der BRD arbeitete die DDR ihre gesetzlichen Bestimmungen für die Vorbereitung des Landes auf den Verteidigungszustand und die Spannungsperiode aus, wobei inhaltliche Ähnlichkeiten mit den BRD-Gesetzen nicht zu übersehen sind.

Die allgemeinen Aufgaben in Vorbereitung auf eine militärische Spannungsperiode und den Verteidigungszustand

Die zur Vorbereitung auf eine militärische Spannungsperiode und den Verteidigungszustand gestellten Aufgaben betrafen alle gesellschaftlichen Bereiche. Sie waren entsprechend äußerst vielfältig.

In den vom Nationalen Verteidigungsrat beschlossenen zentralen Schulungsmaßnahmen

»Meilenstein«, »Meisterschaft« und »Mosaikstein« wurde trainiert, wie die leitenden Kader unter Bedingungen eines Verteidigungszustandes wirksam und erfolgreich zum Schutze des Landes handeln sollten. Das war das Grundanliegen dieser Schulungsmaßnahmen, an denen die zuständigen leitenden Organe der SED, alle bewaffneten sowie die zuständigen staatlichen und Wirtschaftsorgane teilnahmen. Übungen für die zentrale Führungsebene der Landesverteidigung liefen unter dem Namen »Meilenstein«, Übungen im territorialen Bereich der Landesverteidigung, also mit den Bezirkseinsatzleitungen, unter dem Namen »Meisterschaft«. »Mosaikstein« bezeichnete die Schulungsmaßnahme für die leitenden Kader der Parteien und Massenorganisationen. Trainiert wurde das exakt abgestimmte Handeln der staatlichen und gesellschaftlichen Bereiche in einer solchen Lage. Dabei galt es auch, illusionäre Vorstellungen der Verantwortlichen über die Handlungsmöglichkeiten unter modernen Kriegsbedingungen abzubauen. Von einem »kriegsbezogenen Denken« waren die Teilnehmer bis zuletzt weit entfernt. Unter den Bedingungen atomarer Schläge auf die kleine DDR, so war anzunehm-

405

men, wäre die gesamte Führungsstruktur zusammengebrochen und die Realisierung der Vorbereitungsmaßnahmen nicht mehr möglich gewesen.

Die folgende Darstellung der Vorbereitungsmaßnahmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich einen Einblick in deren Breite, Umfang und ihre Kompliziertheit geben.

Im einzelnen handelte es sich um folgende Aufgaben:

- Gewährleistung der militärischen Mobilmachung.
- Erarbeitung des Volkswirtschaftsplanes für das erste Kriegsjahr. Er enthielt alle volkswirtschaftlichen Aufgaben zur Sicherung des Bedarfs der Streitkräfte und der Bevölkerung im ersten Kriegsjahr.
- Planung und Sicherung aller Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Umstellung der Volkswirtschaft für die Landesverteidigung. (So gab es z. B. seit 1979 zivile Spezialformationen in der Volkswirtschaft zur Aufrechterhaltung der Nutzungsfähigkeit bzw. der Wiederherstellung militärisch notwendiger Objekte und Einrichtungen im Territorium. Vorbereitet war der Schutz verteidigungswichtiger Einrichtungen und Anlagen, die Durchführung von Bergungs-, Rettungs- und unaufschiebbaren Instandsetzungsmaßnahmen, die Umgruppierung von Arbeitskräften, die Schaffung von »eisernen Reserven«, die Rationierung und Kontingentierung von Lebensmitteln und Gebrauchsgütern, die planmäßige Versorgung der bewaffneten Organe und der Bevölkerung.)
- Training der erhöhten Stufen zur Herstellung der Einsatz- und Gefechtsbereitschaft in allen bewaffneten Organen: Erhöhte Gefechts-/Einsatzbereitschaft (EG/EE) nach 180 Minuten. Gefechts-/Einsatzbereitschaft bei Kriegsgefahr (GK/EK) nach 120 Minuten. Volle Gefechts-/Einsatzbereitschaft (VG/VE) nach 90 Minuten.
- Unterstützung der Bewegungsfreiheit der handelnden Streitkräfte der Warschauer Vertragsstaaten. Dazu gehörten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf Straßen, Schienenwegen und Wasserstraßen genauso wie die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung, die Bekämpfung subversiver Handlungen oder auch die Lenkung von Flüchtlingsströmen.
- Schutz der Bevölkerung, insbesondere vor der Wirkung von Massenvernichtungsmitteln.
- Sicherung eines funktionierenden Kommunikationssystems.
- Befähigung der »Kampfgruppen der Arbeiterklasse«, sowohl selbständig als auch im Zusammenwirken mit anderen bewaffneten Kräften in kürzester Zeit Luftlandegruppen und Rangergruppen des Gegners zu vernichten.

406

- Internierung von Bürgern aus Feindstaaten.
- Schutz des Kulturgutes.

Für diese und andere Aufgaben gab es Maßnahmepläne in den Bereichen der Volkswirtschaft, des Gesundheitswesens, der Kultur usw.

Die Führungsstruktur der DDR im Verteidigungszustand bestand aus sieben *Zentralen Führungsbereichen*, sieben Bereichen der Bevollmächtigten des Generalsekretärs des ZK der SED und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates sowie den Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen.

Ein zentraler Führungsbereich war neben dem Ministerium für Nationale

Verteidigung und dem Ministerium des Innern auch das MfS. In den Bezirken und Kreisen waren die jeweiligen Leiter der Bezirksverwaltungen bzw. Kreisdienststellen des MfS Mitglieder der Bezirks- bzw. Kreiseinsatzleitungen. *Arbeitsorgane* waren die Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos, die Zivilverteidigung der DDR sowie die Mob.-Organe, die es in der Staatlichen Plankommission, in den Ministerien, in anderen staatlichen Einrichtungen und in den Bezirken gab.

Das alles geschah unter strengster Geheimhaltung gegenüber dem potentiellen Gegner. Aber auch die Bevölkerung sollte nicht beunruhigt werden. Der ausschließliche Verteidigungscharakter dieser Maßnahmen war Motivation der beteiligten Mitarbeiter, engagiert und zuverlässig zu arbeiten. Aggressionsabsichten oder Eroberungspläne hätten im unüberwindlichen Gegensatz zum Geist des Friedens und der Völkerverständigung in der DDR gestanden und wären mit den Bürgern nicht zu verwirklichen gewesen.

»Innere Spannungsperiode« – ein Phantasieprodukt

Verteidigungszustand bedeutete Krieg. Die militärische Spannungsperiode wäre dem Verteidigungszustand vorangegangen. Das heißt unmißverständlich: Die militärische Spannungsperiode wäre bei Erwartung einer militärischen Aggression von außen eingetreten. Von den »Aufbereitern« der Geschichte der DDR und des MfS wird dagegen wider besseren Wissens von einer »inneren Spannungsperiode« gesprochen. (Etwa in der von der BStU-Behörde herausgegebenen Schrift »Vorbereitung auf den Tag X« von Auerbach.) Gemeint damit sind innere Unruhen oder ein innerer Notstand. Im Zusammenhang mit den Vorbereitungsmaßnahmen in der DDR wird man diesen Begriff und die daraus abgeleitete Interpretation allerdings

407

vergeblich suchen. Als angeblichen »Beweis« für seine Behauptung verweist Auerbach auf Ausführungen Erich Mielkes in der Dienstbesprechung am 26. Februar 1988, in der der Minister denkbare Varianten für den Beginn einer militärischen Spannungsperiode erläuterte. Dieser Beginn könne auch charakterisiert sein »durch sich verschärfende innere Lagebedingungen eines sozialistischen Landes, die durch innere wie auch äußere Feinde zur Herbeiführung von die staatliche Sicherheit erheblich gefährdende Entwicklungen mißbraucht werden können«.⁷

Es war auch dort keine Rede von einer inneren Spannungsperiode. Vielmehr betonte Erich Mielke, daß die Vorbereitung und Realisierung des spezifisch-operativen Vorbeugungskomplexes erst bei Eskalation aggressionsvorbereitender Maßnahmen des Gegners und der damit verbundenen

Überführung des Landes in den Verteidigungszustand erfolgen sollte.⁸

Und an anderer Stelle dieses Referats präzisierte er, Aufgabe des MfS in der Zeit vor Beginn einer Aggression, vor allem in einer Spannungsperiode (womit also ausdrücklich der militärische Charakter betont war) und dieser unmittelbar vorgelagerten Zeit sei es, Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der spezifisch-operativen Vorbeugungsdokumente (für Verhaftungen, Internierungen, Isolierungen und Überwachungen) durchzuführen.⁹

Zum Abschluß seines Referates betonte Mielke noch einmal, daß die gesamte Vorbereitungsarbeit des MfS dazu diene, veränderten Lagebedingungen im Hinblick auf mögliche militärischer Konflikte oder einer direkten Aggression entsprechen zu können.¹⁰

Aus heutiger Sicht ließe sich also allenfalls als Ausdruck des Voluntarismus der SED-Führung und ihr ernsthaftes Versäumnis bemängeln, daß in der DDR keine gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung eines inneren Notstandes erlassen wurden.

Diesen Fehler machte die Führung der Bundesrepublik jedenfalls nicht, wie deren Notstandsgesetze beweisen.

Von erstrangiger Bedeutung ist die Tatsache, daß die *Militärdoktrin der DDR auf den Kampf gegen den Krieg orientierte und ausschließlich von der Verteidigung der DDR ausging. Alle vorbereitenden Maßnahmen zur Mobilmachung hatten also eindeutig Verteidigungscharakter.*

Auch die DDR hatte mit ihrer Mitgliedschaft im Vertrag über die Ächtung des Krieges (Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928) feierlich erklärt, daß sie den Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle verurteilt und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren Beziehungen zu anderen Staaten verzichtet.

In krassem Gegensatz zu diesen Tatsachen stehen Behauptungen, die der Autor Wenzel in seinem Buch »Kriegsbereit – Der NVR der DDR 1960 bis 1989« aufstellt.¹¹

Beschlüsse und Maßnahmen des Nationalen Verteidigungsrates auf politisch höchst eigenwillige Weise »deutend«, schlußfolgert Wenzel, »die Armeen des Warschauer Paktes wurden für den Angriff ausgebildet; Angriffsabsichten der NATO dagegen waren nicht zu belegen.«¹²

Des weiteren behauptet er, die DDR habe Pläne zur Eroberung Westberlins, Westdeutschlands und Westeuropas ausgearbeitet.¹³ Und an anderer Stelle spricht Wenzel sogar von der Vorbereitung des »totalen Krieges« in der DDR.¹⁴

Als »Beweise« dafür nennt er: die umfangreichen und intensiven Vorbereitungsmaßnahmen der DDR auf einen Verteidigungszustand; das Fehlen

eines tiefgestaffelten Verteidigungssystems in der DDR; die Aktion »Bordkante« – Übungen zur Einnahme Westberlins im Falle einer Aggression gegen die DDR; die immer wiederkehrende Forderung nach kriegsbezogenem Denken und Handeln, worauf bereits eingegangen wurde; die »Vorbereitung« von Kadern für den Einsatz in besetzten Gebieten des Kriegsgegners nach Zurückdrängung des Aggressors auf sein eigenes Territorium; die Nutzung des militärökonomischen Potentials des Kriegsgegners.

Würde die geheime Vorbereitungsarbeit in der Alt-BRD genauso offen und konzentriert dargelegt wie die der DDR, käme man zweifelsohne zwingend zu der Schlußfolgerung, daß die DDR unverantwortlich gehandelt hätte, wenn sie sich nicht umfassend auf den Verteidigungszustand vorbereitet hätte. Angesichts solcher Dokumente wie »DECO II« oder der bis 1989 durchgeführten großangelegten Manöver wie »Autumn Forge« in unmittelbarer Nähe zur Grenze BRD-DDR mußte die DDR Aggressionsabsichten der BRD in Rechnung stellen. Mit »Autumn Forge« war auf dem Territorium der BRD die Entfaltung von Streitkräftegruppierungen in voller Gefechtsbereitschaft erfolgt, die für eine überraschende Aggression aus der Übungslage heraus ausgereicht hätte. »DECO II« aus dem Jahre 1955 sah nicht nur die militärische Einverleibung der DDR in die BRD vor, sondern auch militärische Schläge gegen Polen und Ungarn unter Verletzung der Neutralität Österreichs.

Armeegeneral a. D. Heinz Keßler schrieb dazu in seinen Erinnerungen, daß die NATO durchaus offensiv orientierte Konzeptionen besaß. »Und besonders beunruhigend war, daß die NATO stets auch an der Konzeption des ›Erstschlages‹, also der Abschreckung einschließlich eines Ersteinsatzes von Kernwaffen, festgehalten hatte und selbst nach Beginn erster Abrü-

stungsmaßnahmen sofort dazu übergang, diese rasch zu kompensieren und ›Nachfolgesysteme‹ zu entwickeln. So etwa die Rakete ›Lance‹ mit einer Reichweite sehr knapp unter der soeben vereinbarten 500-Kilometer Grenze« für die Mittelstreckenraketen.¹⁵

Mit aller Eindeutigkeit muß festgestellt werden: *Die Militärdoktrin der DDR ging immer von der Abwehr einer Aggression des Gegners aus. Eigene Aggressionsabsichten wird man vergebens in den Dokumenten der Verteidigungsvorbereitung der DDR suchen.* Sie wären auch auf totale Ablehnung der Angehörigen der bewaffneten Organe gestoßen.

Übungen der NVA gingen nie von der Konzeption »erster Schläge« aus, sondern immer von einer defensiven Position, schreibt Armeegeneral a. D. Heinz Keßler. Auch die sowjetischen Kommandeure im Gemeinsamen Kommando bestanden darauf, daß Präventivschläge nicht vorgesehen wurden.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, daß die DDR aktiven Anteil am Zustandekommen des Stockholmer Dokuments »über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa« (VSBM) im Jahre 1986 hatte. Die Umsetzung dieses Beschlusses der Stockholmer Konferenz wurde in der DDR unverzüglich und konsequent in Angriff genommen. Bekanntlich beinhaltete dieses Dokument die umfassende internationale Kontrolle militärischer Aktivitäten aller Teilnehmerstaaten.

Bis 1987 gab es in der Militärdoktrin der Warschauer Vertragsstaaten die Illusion, den Aggressor auf das eigene Territorium zurückdrängen und dort zerschlagen zu können. Das war deshalb eine Illusion, weil es spätestens

nach 100 Kilometern Eindringtiefe zum Einsatz taktischer Kernwaffen der NATO im Rahmen ihrer »Vorneverteidigung« gekommen wäre. Eine realistische Einschätzung gab Armeegeneral Heinz Keßler bereits 1975, als er feststellte, daß sich ein Krieg in Europa sehr schnell zu einem verheerenden Atomkrieg entwickelt hätte.¹⁷

Der Einsatz von Atomwaffen der NATO hätte unweigerlich zu einem alles vernichtenden Atomkrieg geführt.

In Zentraleuropa standen sich beide Militärböcke mit der massivsten Konzentration an militärischer Macht unmittelbar gegenüber.

Über die militärische Kräftermassierung auf dem Territorium der DDR wurde in den letzten Jahren viel veröffentlicht. Nicht ganz so offen wird mit den Tatsachen umgegangen, daß sich Mitte der 80er Jahre in der BRD 108 Raketensysteme Pershing II, 96 Flügelraketen, 156 operativ-taktische Raketensysteme und einige Tausend Artilleriesysteme, die sich für den Verschuß von Kerngranaten eigneten, befanden. Von den 7.000 bis 8.000

410

Kernmitteln in Westeuropa lagerten ca 6.000 in der BRD. Das hätte gereicht, Europa mehrfach auszulöschen.

Zu diesem Zeitpunkt waren in der BRD 903.200 Soldaten disloziert.¹⁸

Unter diesen Bedingungen war es wohl kaum verwunderlich, daß viele Menschen in der DDR Angstgefühle hatten, wenn bei Übungen in der BRD in unmittelbarer Nähe zur Staatsgrenze der DDR die Entfaltung der Streitkräfte in voller Gefechtsbereitschaft, die für eine überraschende Aggression ausreichend war, erfolgte.

Über die unvorstellbare Härte eines möglichen Krieges zwischen den damaligen Supermächten legen die Gefechtsfeldvorschrift der Landstreitkräfte der UdSSR-GV.LasK und die Felddienstvorschrift der US Army FM 100-5 beredtes Zeugnis ab. In beiden Vorschriften wurde davon ausgegangen, daß sich Kriege zu Weltkriegen mit unbegrenztem Einsatz von Kernwaffen ausweiten könnten.

In der GV-LasK heißt es: Solche Kriege würden von beiden Seiten »mit äußerst entschiedenen politischen und militärischen Zielsetzungen geführt.

«¹⁹

In der 100-5: »Schlachten bisher nicht gekannten Ausmaßes und nicht gekannter Intensität«.²⁰

»Angriffsfeldzüge«, so die amerikanische 100-5, seien »so unerbittlich vorzutragen, daß sich der Gegner nicht vom ersten Schlag erholen kann.«²¹ Die DDR wäre in einem solchen Krieg Frontgebiet gewesen. Bedrohungsängste, die es auf beiden Seiten gab, waren also keineswegs geheuchelt. Die NATO ging davon aus, daß die Streitkräfte der Warschauer Vertragsstaaten Angriffsoptionen beginnen. Es gab also auf beiden Seiten ein gefährliches Mißtrauen.

Aus diesen Tatsachen erwuchs objektiv ein Sicherheitsbedürfnis. In der DDR wurde es zweifellos übersteigert durch eine dogmatische Innen- und Sicherheitspolitik, die zunehmend in Widerspruch zur Außenpolitik geriet. Auch waren die sowjetischen Einflüsse unübersehbar.

Die Sowjetunion hatte ihre besonderen Erfahrungen aus den Interventionskriegen 1918-1921 und aus dem »Großen Vaterländischen Krieg« 1941-1945. Das Trauma von der Anfangsperiode gerade dieses letzten verheerenden Krieges beeinflusste nicht unerheblich die Vorgaben für die Vorbereitung des Verteidigungszustandes.

Auch in der BRD gab es umfangreiche und intensive Vorbereitungsmaßnahmen. Erinnert sei nur an die großangelegte Übung »Wintex/Cimex« 1989, die aus der verbunkerten Führungsstelle Neuenahr/Ahrweiler geführt

411

wurde. Bei dieser Übung ging es um die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt unter Kriegsbedingungen, um die Organisation vielseitiger Leistungen des zivilen Bereiches für die NATO Streitkräfte, die Umstellung der Wirtschaft auf Kriegsproduktion, die Zwangsevakuierung von mehr als zwei Millionen Personen aus der Grenzzone und aus Einsatzräumen von Streitkräften sowie die Lenkung der erwarteten großen Flüchtlingsströme.²²

Um ähnliche Aufgaben ging es auch bei den Übungen in der DDR. 1987 setzte sich – unter dem Einfluß von »Neuem Denken« (Perestroika und Glasnost) – mit der neuen Verteidigungsdoktrin der Warschauer Vertragsstaaten

die Position durch, daß ein Krieg unter allen Umständen zu verhindern sei und Verteidigungshandlungen, die dennoch notwendig würden, auf das eigene Territorium beschränkt bleiben müßten.

Die Grundaussagen des 1987 vom Politisch Beratenden Ausschuß des Warschauer Vertrages in Berlin verabschiedeten Dokumentes waren:

1. Die Verteidigungsanstrengungen der Staaten des Warschauer Vertrages tragen ausschließlich defensiven Charakter.
2. Im nuklear-kosmischen Zeitalter sind militärische Gewalt und Gewaltandrohung durch politische Mittel zu bannen.
3. Reduzierung der Streitkräfte und Rüstungen mit dem Ziel, daß die Streitkräfte beider Bündnissysteme nicht mehr angriffsfähig sind.
4. Der Vorschlag, die Militärdoktrinen beider Bündnissysteme miteinander zu vergleichen, um gegenseitig Argwohn und beiderseitiges Mißtrauen abzubauen.

Die Hauptaufgaben des MfS in einer militärischen Spannungsperiode bzw. im Verteidigungszustand

Am 26. Januar 1967 hatte unter Leitung von Walter Ulbricht die 28. Sitzung des NVR der DDR stattgefunden. Im Protokoll dieser Sitzung heißt es: »Der Vorsitzende des Ministerrates der DDR, Genosse Willi Stoph, wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Nationale Verteidigung, Genossen Armeegeneral Heinz Hoffmann, und dem Minister für Staatssicherheit, Genossen Erich Mielke, bis Ende Juli 1967 die erforderlichen Direktiven über die Arbeit und die Aufgaben der zentralen staatlichen Organe und der Räte der Bezirke der DDR zur Vorbereitung auf den Verteidigungszustand und im Verteidigungszustand zu erlassen.«²³ Entsprechend dieser Weisung erließ der Minister für Staatssicherheit für seinen Verantwortungsbereich im Juli 1967 die Direktive 1/67, die aus-

412

schließlich für militärische Spannungsperioden und den Verteidigungszustand galt.

Auf der Grundlage dieser Direktive erfolgte die Ausarbeitung der Mobilmachungsdokumente des MfS.

Die Hauptaufgabe des MfS in einer solchen Lage bestand in der ständigen Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und der Handlungs- und Operationsfreiheit der Vereinten Streitkräfte sowie der Beseitigung begünstigender Umstände und Bedingungen, die die Verteidigungsfähigkeit der DDR beeinträchtigen konnten.

Die Mobilmachungsdokumente des MfS hatten die Fragen der Führung, der Operativstäbe, der Information, der personellen und materiellen Ergänzung, eines zuverlässigen Alarmierungs- und Benachrichtigungssystems, der rückwärtigen, medizinischen, topografischen und nachrichtenmäßigen Sicherstellung usw. zum Inhalt.

Im einzelnen kann das hier nur angedeutet werden: Es ging um die Führung und operative Arbeit unter Kriegsbedingungen, also um die verstärkte Sicherung von verteidigungswichtigen- und lebensnotwendigen Betrieben und Einrichtungen, um die Umstellung der gesamten operativen Arbeit auf Kriegsbedingungen usw.

Ein Komplex betraf die Vorbeugungsdokumente.

Der Vorbeugungskomplex war auf eine vorbeugende Verhinderung des Wirksamwerdens »feindlich-negativer Kräfte« gerichtet.

Die Zielstellung für die Aufnahme in den Vorbeugungskomplex bestand darin,

- Personen festzunehmen, zu denen begründete operative Hinweise vorlagen, daß sie staatsfeindliche Handlungen oder andere politisch-operativ bedeutsame Straftaten begehen, die in militärischen Spannungsperioden oder im Verteidigungszustand geeignet sind, die Erfüllung verteidigungswichtiger und lebensnotwendiger Aufgaben zu gefährden oder zu beeinträchtigen;
- Personen zu isolieren, die eine verfestigte feindlich-negative Einstellung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR besaßen und bei denen aufgrund ihres bisherigen Gesamtverhaltens begründete Anhaltspunkte vorlagen, daß unter den Bedingungen militärischer Spannungsperioden oder des Verteidigungszustandes von ihnen akute Gefahren ausgehen könnten, die sich gegen die Interessen der Sicherheit der DDR und ihre Verteidigungsbereitschaft richteten.²⁴

Unter der Kennziffer 4.1 wurden die spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen angewiesen:

413

Verhaftung (4.1.1), Internierung (4.1.2), Isolierung (4.1.3) und Überwachung (4.1.4). Später erfolgte dann die karteimäßige »Erfassung feindlich-negativer Personen« mit der Kennziffer 4.1.5.

Für die Internierung von Ausländern entsprechend dem IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (4.1.2) war das Ministerium des Innern verantwortlich. Das MfS hätte in den Internierungslagern lediglich Abwehraufgaben wahrzunehmen gehabt.

Zur Festnahme gemäß Kennziffer 4.1.1 waren Personen aufzunehmen, die unter dem dringenden Verdacht standen, staatsfeindliche Handlungen gegen die DDR zu begehen, zu dulden bzw. davon Kenntnis zu haben, sowie Personen, die als mögliche Führungskräfte dabei in Erscheinung treten könnten. Nähme man diese Kriterien allein für sich, müßte die Breite des festzunehmenden Personenkreises als unzulässig gelten. Tatsächlich jedoch waren diese Kriterien nur in Einheit mit der erwähnten Zielstellung anzuwenden, d. h. die zu erwartenden strafbaren Handlungen mußten geeignet sein, die Erfüllung verteidigungswichtiger und lebensnotwendiger Aufgaben zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

Zu beachten ist außerdem, daß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auch unter den Bedingungen des Krieges oder der militärischen Spannungsperiode die Inhaftnahme über 24 Stunden hinaus nur vom Haftrichter angeordnet werden konnte.

Selbst unter derartigen Lagebedingungen war eine Haftdauer länger als 24 Stunden an die Anforderungen des gesetzlichen Tatbestandes gebunden.

Vorbeugungshaft bis zu 14 Tagen, wie das jetzt etwa in Sachsen unter Friedensbedingungen möglich ist, gab es in der DDR nicht; sie war nicht einmal für den Verteidigungszustand oder den Kriegsfall vorgesehen.²⁵

Unter der Kennziffer 4.1.3 (Isolierung) waren aufzunehmen: Personen, von denen aufgrund ihrer verfestigten feindlich-negativen Grundhaltung gegenüber der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und unter Berücksichtigung ihres bisherigen Auftretens, ihrer offiziell und inoffiziell bekannt gewordenen Äußerungen, ihrer Kontakte und Verbindungen sowie bestimmter Lebens- und Verhaltensweisen mit Wahrscheinlichkeit im Verteidigungszustand eine akute Gefährdung der staatlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen konnte oder die solche Handlungen geduldet oder unterstützt hätten.²⁶

Die Richtlinie legte fest, welche Personen dazu zählten:

- Personen, die Träger der »politisch-ideologischen Diversion« sind, bestimmte Bevölkerungskreise massiv beeinflussen und zu Handlungen gegen den Staat aufwiegeln können;

414

- vorbestrafte Personen, darunter speziell wegen Staatsverbrechen und anderen operativ wichtigen Straftaten verurteilte Personen;

- vorbestrafte Personen, bei denen aufgrund wiederholt begangener Straftaten, wie Rowdytum, Zusammenrottung, öffentliche Herabwürdigung und andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Begehung erneuter derartiger Handlungen im Verteidigungszustand zu erwarten ist;

- Personen, die Ersuchen auf Übersiedlung gestellt haben und mit Einrichtungen und Kräften im Operationsgebiet in Verbindung stehen, derartige Kontaktaufnahmen oder Demonstrativhandlungen angedroht haben bzw. zu spontanen und unkontrollierbaren Reaktionen neigen;

- Personen, die zu reaktionären klerikalen Kräften und anderen inneren Feinden in der DDR bzw. zu feindlich-negativen Einrichtungen und Kräften im Operationsgebiet und dem übrigen Ausland enge, operativ bedeutsame Kontakte unterhalten;

- Personen mit feindlich-negativer Grundeinstellung, die aufgrund früherer beruflicher Tätigkeit über Kenntnisse zu geheimzuhaltenden Tatsachen von Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben der Landesverteidigung verfügen und einen Unsicherheitsfaktor darstellen;

- Untersuchungsgefangene, gegen die operative Beweise hinsichtlich der Begehung von Staatsverbrechen und anderer politisch-operativ bedeutsamer Straftaten sowie solcher Straftaten gegen die Persönlichkeit vorliegen, deren Ermittlungsverfahren jedoch wegen des Fehlens offizieller Beweismittel eingestellt werden mußten;

- Strafgefangene, die wegen Staatsverbrechen, anderer politisch-operativ

bedeutsamer Straftaten und Straftaten der schweren allgemeinen Kriminalität verurteilt worden sind, deren Strafverbüßung gemäß Urteilspruch abgelaufen ist, jedoch die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Wiedereingliederung nicht gegeben sind.²⁷

Auch wenn sicherlich nicht auszuschließen war, daß unter solchen Lagebedingungen von diesen Personenkreisen durchaus bestimmte Gefahren ausgehen könnten, stellte diese Orientierung eine ungerechtfertigte Ausweitung des Vorbeugungskomplexes dar und war deutlicher Ausdruck einer überzogenen Sicherheitspolitik.

Unter Kennziffer 4.1.4 waren aufzunehmen: Personen, die in Schlüsselpositionen der staatlichen Leitung, der Landesverteidigung, der Volkswirtschaft oder in anderen wichtigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens tätig waren und deren Zuverlässigkeit im Verteidigungszustand aufgrund ihres bisherigen Gesamtverhaltens anzuzweifeln war, deren rechtzeitige Her-

415

auslösung bzw. kademäßige Veränderung jedoch nicht oder noch nicht möglich war; Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer Tätigkeit, ihres Ansehens oder ihrer Verbindungen zu den Zielgruppen des Gegners gehörten und deren Mißbrauch, Ausnutzung oder Einbeziehung durch den Gegner nicht auszuschließen war, was zu bedeutenden Störungen und Schäden der gesellschaftlichen Entwicklung und damit zur erheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit hätte führen können.

Grundsätzlich war die Aufgabenstellung der Vorbeugungsdokumente völkerrechtskonform und, abgesehen von den Überspitzungen, unter den Bedingungen der außergewöhnlichen Gefährdung der DDR auch notwendig.

Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 erlaubt ausdrücklich im Art. 4

die Einschränkung von Rechten in Zeiten eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der offiziell verkündet worden ist.

Und das wäre ohne Zweifel für eine militärische Spannungsperiode, mehr noch für einen Krieg zutreffend gewesen.

Bereits am 23. September 1950 erließen mehr als zwei Drittel beider Häuser des USA-Kongresses gegen das schwache Veto von Präsident Truman ein Gesetz, das die Behörden ermächtigte, im Falle einer »Kriegserklärung«, eines »feindlichen Überfalls« oder irgendeines »nationalen Notfalles« alle »Subversiven« ohne Gerichtsverfahren in Konzentrationslager zu stecken. Zu diesem Zweck richtete die Regierung auch eilig einige Lager ein.²⁸

Die Gefangennahme potentieller Kollaborateure und gegnerischer Persönlichkeiten ist für den E.-Fall sogar in der Schweiz geplant.²⁹

In Kanada war für den Fall eines bewaffneten Konfliktes mit den Staaten des Warschauer Vertrages die Festnahme und Internierung bekannter Kommunisten einschließlich ihrer Familienangehörigen vorgesehen. Die Aktion der kanadischen Geheimpolizei sollte den Decknamen »Profunc« tragen.³⁰

Was die DDR angeht, gab es in der Praxis des MfS tatsächlich große Unterschiede im Herangehen einzelner Dienstseinheiten an die Auswahl von Personen zur Erfassung im Vorbeugungskomplex.

Die Gründe dafür waren vielfältig. Um hier nur zwei von ihnen anzuführen:

1. Die Erfassungspraxis mit der real vorhandenen politisch-operativen Lage in Übereinstimmung zu bringen, erwies sich angesichts der ständigen raschen Veränderung der Situation als unmöglich. Das soll am Beispiel der Übersiedlungsersuchenden, der sicherlich größten Personengruppe, die in den 80er Jahren im Blickfeld des MfS stand, deutlich gemacht werden. Bekanntlich wuchs deren Zahl in den 80er Jahren sprunghaft an. Etwa

416

20 Prozent wären nach den Kriterien der Kennziffer 4.1.3 eventuell zu erfassen gewesen. In diesem Personenkreis gab es laufend erhebliche Veränderungen durch ständige Neuzugänge und Ausreisen aus der DDR. Allein in Berlin gab es Mitte der 80er Jahre ca. 10.000 Übersiedlungsersuchende.

1.000 bis 2.000 von ihnen wären wegen ihres provokatorischen Auftretens zu erfassen gewesen, und das bei täglichen Zu- und Abgängen.

2. Die Realisierung der Kennziffern 4.1.1 bis 4.1.4 wäre dem MfS kräftemäßig überhaupt nicht möglich gewesen, weil seine erforderlichen und verfügbaren Kräfte für die Aufgaben der Spannungsperiode und des Verteidigungszustandes nicht realistisch bilanziert waren. Zumal sich die Aufgaben des MfS in einer solchen Situation ja nicht nur – und nicht einmal in erster Linie

– auf Festnahmen, Isolierungen und Überwachungen beschränken. Diese Probleme waren auch dem Minister für Staatssicherheit nicht unbekannt. Das alles – vor allem aber die eingetretenen Veränderungen in der internationalen Politik und Lage – führten zu der bereits erwähnten Dienstkonferenz vom 26. Februar 1988, in der Erich Mielke Veränderungen von strategischer Bedeutung für die gesamte Mobilmachungsarbeit des MfS einschließlich der Vorbeugungsdokumente anwies. Vorangegangen war eine Überprüfung der für die Vorbereitungsarbeit federführenden Arbeitsgruppe des Ministers (AGM), bei der erhebliche Mängel aufgedeckt wurden. Die AGM wurde zum Umdenken und zur kritischen Prüfung bisheriger Positionen, Vorstellungen und Festlegungen sowie zur Entwicklung neuer effektiver Lösungen aufgefordert.³¹ Der Minister orientierte in Auswertung der 1987 beschlossenen Militärdoktrin der Warschauer Vertragsstaaten nachdrücklich auf das tatsächlich Notwendige, auf reale Vorstellungen und Maßnahmen. Er wies an, neue Dokumente zu erarbeiten, die realitätsbezogener und handhabbarer sein und die Überwindung nicht mehr zeitgemäßer Inhalte und Methoden zum Inhalt haben sollten.

Zu den Kategorien Festnahmen und Isolierungen bestimmte Erich Mielke, »daß die richtigen Personen, d. h. die Personen zu erfassen sind, von denen die größten Gefahren unter veränderten Lagebedingungen ausgehen können

«.³²

Die Diensteinheiten hätten sich auf jene Personen zu konzentrieren, bei denen damit gerechnet werden müsse, daß sie besonders im Verteidigungszustand feindlich tätig würden. Dabei sei eine reale Kräfte-, Mittel- und Zeitberechnung zugrunde zu legen. Gegenwärtig bestünden zwischen den Diensteinheiten hinsichtlich Realitätsbezogenheit, Umfang und Qualität der Maßnahmen zu große Unterschiede.

417

Minister Mielke wies in diesem Zusammenhang an, die damit verbundenen Orientierungen – also auch die inhaltlichen Kriterien – zu überarbeiten bzw. zu präzisieren.

Wie Wilfriede Otto in ihrer Erich Mielke-Biografie zu der Einschätzung kam, diese Konferenz sei von einer »intensiv gesteigerten Vorbereitung auf die Mobilmachung und den Verteidigungszustand« gekennzeichnet gewesen und zu einem »Horrorkonzept« geraten, bleibt ihr Geheimnis.³³ Der Autor dieser Zeilen muß auf einer anderen Veranstaltung gewesen sein. Denn ganz im Gegensatz dazu forderte Erich Mielke, sich konsequent von allem zu trennen, was nicht mehr den Erfordernissen und Anforderungen entspräche. Er orientierte darauf, gewissenhafter zu prüfen, was unbedingt notwendig ist.³⁴

Konkret angewiesen wurde der Wegfall bzw. die Verringerung des Aufwandes für die Sicherstellung der Führung aus Ausweichräumen bzw. Objekten. Die Führung sollte statt dessen grundsätzlich aus den gegenwärtigen Dienststellen der Organe des MfS erfolgen, also nicht mehr aus nur für den Verteidigungszustand vorgesehenen gesonderten Objekten. Die Verlegung von Diensteinheiten sollte demzufolge entfallen.

Zu den Schutzbauwerken wurde die Aufgabe gestellt, künftig mit geringstem, d. h. deutlich reduziertem personellen, materiellen und finanziellen Aufwand zu arbeiten.

Gründlich sollte die Notwendigkeit personeller Ergänzungen des MfS im Falle der Mobilmachung geprüft werden. Die geplanten Größenordnungen seien nicht mehr aufrechtzuerhalten und auch nicht erforderlich. Die personellen Ergänzungen seien auf ein Minimum zu reduzieren. Tatsächlich wurden sie bis zum Zusammenbruch der DDR fast auf Null zurückgefahren. Spürbar zu reduzieren sei der gesamte Aufwand der materiellen Sicherstellung. Das müsse zu einer erheblichen Einsparung materieller und finanzieller Mittel führen. Mit der Realisierung dieser Aufgabe wurde in Größenordnungen sofort begonnen. Alle Maßnahmen auf nachrichtentechnischem Gebiet seien so durchzuführen, daß keine zusätzlichen Belastungen auf ökonomischem Gebiet auftreten.

Bei der Beurteilung der in den vorgenannten Kennziffern beschriebenen Maßnahmen zum Vorbeugungskomplex muß davon ausgegangen werden, daß dem MfS gesicherte Erkenntnisse vorlagen, wonach durch den potentiellen Kriegsgegner bereits im Vorfeld eines möglichen Krieges,

also in der Spannungsperiode und im Krieg selbst, vorbereitete Aufklärungskräfte mit Führungsaufgaben auf dem Gebiet der DDR eingesetzt werden sollten.

418

Diese Kräfte sollten sowohl militärisch als auch nachrichtendienstlich gesteuert werden. Bekannt war auch, auf welche Personenkreise sich diese Kräfte zu stützen beabsichtigten.

Das war keineswegs eine bloße Unterstellung seitens des MfS, sondern belegbarer Fakt. (Übrigens wurden derartige Methoden bisher in fast allen Kriegen angewandt. Allgemein bekannt sind die sogenannten 5. Kolonnen.) Nicht betont zu werden braucht die Geheimhaltung dieser Vorbeugungsmaßnahmen. Sie waren auch kein Gegenstand der Beratungen in den Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen.

Kritisch muß die Formulierung »liquidieren« im Zusammenhang mit den Vorbeugungsdokumenten kommentiert werden. Nähere Ausführungen dazu erfolgten bereits im Beitrag zu den Hauptaufgaben und Methoden der Abwehr. Ausdrücklich sei hier erklärt, daß in keinem Fall eine physische Vernichtung der Festzunehmenden bzw. zu Isolierenden geplant war. Hauptziel der Vorbeugungsmaßnahmen war die Verhinderung des feindlichen Wirksamwerdens derartiger Personen in einer besonders gefährlichen Lage. Die militärische Bekämpfung oder Vernichtung war ausschließlich gegen eingeschleuste bewaffnete subversive Kräfte vorgesehen.

Handelnde Kräfte wären die NVA, die VP und die »Kampfgruppen der Arbeiterklasse« gewesen.

Behauptungen, die Einrichtung von Isolierungsobjekten sei für »Andersdenkende« im Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen und den Ereignissen um den 40. Jahrestag der DDR vorgesehen gewesen, entsprechen nicht den Tatsachen. Im Rahmen möglicher Isolierungsmaßnahmen im Verteidigungszustand und in einer Spannungsperiode waren zu diesem Zweck Unterbringungsobjekte (keine Lager) geplant. Das waren FDGBFerienheime, Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens usw. Ihre Übergabe an das MfS und damit eine Nutzung durch das MfS wäre nur mittels Unterbringungsbescheides des zuständigen Wehrkommandos, das für die Planung und Verteilung von Objekten im Verteidigungszustand verantwortlich war, erfolgt. Es kann also keine Rede davon sein, daß das ganze Land von Isolierungslagern überzogen worden wäre, umgeben von Stacheldraht und Wachtürmen, wie das gleich einer Horrervision in einer Studie der BStU-Behörde beschrieben wird.³⁵

Mit Recht spricht der Autor dieser Studie jedoch im Einzelfall von penibel bürokratischer Reglementierung.³⁶ (Übrigens ist die für den Laien oft fast lächerliche Penibilität ein Merkmal militärischer Planung in vielen Staaten.) Im Herbst 1989 bestand weder eine militärische Spannungssituation, noch war die Verkündung des Verteidigungszustandes, d.h. eine kriegeri-

419

sche Auseinandersetzung von außen, zu erwarten. Es gab auch keinen Befehl des Ministers für Staatssicherheit, die Realisierung von Vorbeugungsmaßnahmen vorzubereiten, geschweige denn zu beginnen. Ein solcher Befehl wäre ohne Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Volkskammer oder des Staatsrates der DDR auch nicht möglich gewesen.

Auch mündlich sind diesbezüglich keinerlei Weisungen ergangen.

In aller Klarheit kann festgestellt werden: Weder zentral noch in den Dienstseinheiten des MfS wurden in jener Zeit Maßnahmen durchgeführt, um Isolierungsobjekte einzurichten oder andere Mobilisierungsmaßnahmen zu realisieren.

Das unterstreichen auch, obwohl genau das Gegenteil unterstellt wird, die Ausführungen in der erwähnten Studie der BStU-Behörde zur KD Rudolstadt, die demnach noch Ende Oktober 1989 Auskunftsberichte zur Erfassung im Vorbeugungskomplex fertigte und für Festnahmen »bestens vorbereitet« war.

Trotzdem erfolgte jedoch keine einzige Festnahme.

Die DDR-Führung hätte zudem solche Isolierungen im Frieden auch politisch, besonders außenpolitisch, nicht durchsetzen können.

Erinnert sei nur an die Ermittlungsverfahren mit Haft gegen Rainer Eppelmann, Bärbel Bohley oder Wolfgang Rüdtenklau, die auf ausdrückliche Weisung von Erich Honecker eingeleitet worden waren. Alle Betroffenen

mußten nach wenigen Tagen, ebenfalls auf Weisung Honeckers, wieder entlassen werden. Zu peinlich und störend waren die sofort anlaufenden internationalen Proteste.

Und da sollten gar Tausende festgenommen oder isoliert werden?

Von Interesse ist sicherlich, daß in dieser Zeit auch keine Vorbereitungen zur Auslösung höherer Stufen der Einsatzbereitschaft getroffen wurden. Das geschah während der gesamten Zeit der Existenz des MfS nicht.

Die Angaben über die Vorbereitungsarbeit des MfS auf den Verteidigungsfall wären ohne ein Wort zu Westberlin unvollständig. Bekanntlich sorgte eine in der BV Berlin des MfS aufgefundene Akte Anfang 1992 für helle Aufregung und Betroffenheit in der Öffentlichkeit. Sie enthielt den Titel »Linienpezifische Aufgaben der BV Berlin« und trug das Datum 5. August 1985.

Auch dieser Plan mit Aufgaben und Struktur der Staatssicherheit in Westberlin galt ausschließlich für den Fall einer Aggression gegen die DDR. Wie bereits dargelegt, wäre die DDR dann Hauptkampfgebiet mit unvorstellbaren zerstörerischen Folgen gewesen. Sicherlich braucht man kein

420

Militär zu sein, um zu begreifen, daß – ausschließlich in einer solchen Lage – Westberlin als Brückenkopf der NATO auf dem Territorium der DDR von den Streitkräften der Warschauer Vertragsstaaten militärisch zu besetzen gewesen wäre. Schließlich hatte Westberlin, wie von einigen seiner politischen Repräsentanten öffentlich bekundet, den Stellenwert als »billigste Atombombe« und galt als »Pfahl im Fleische der DDR«.

Die Veranlassung für die Ausarbeitung des Planes der BV Berlin gab die Arbeitsgruppe des Ministers für Staatssicherheit. Es ist zu vermuten, daß es sich um eine Planungsaufgabe des Hauptstabes der Vereinten Streitkräfte der Warschauer Vertragsstaaten gehandelt hat.

Die Verantwortlichen in der BV Berlin konnten 1985 kaum an eine bevorstehende Aggression glauben, hätte das doch die Gefahr eines atomaren Weltkrieges und die totale Verwüstung weiter Teile Europas bedeutet. Deshalb maßen sie dieser Planung auch keine aktuelle Bedeutung bei. Entsprechend den Vorgaben wurde der Plan militärisch diszipliniert ausgearbeitet. Kenntnis hatte nur ein sehr enger Personenkreis, für den das Ganze ein Sandkastenspiel war.

Wie hätten auch 600 Mitarbeiter die für Westberlin vorgesehenen Aufgaben, noch dazu unter den Bedingungen eines Krieges, lösen können?

Die Listen der in Westberlin einzusetzenden Mitarbeiter blieben überdies seit 1985 unvollständig. Die bereits benannten Mitarbeiter haben bis zur Veröffentlichung 1992 nie erfahren, wofür sie im Falle eines Krieges vorgesehen waren. Es blieb auch völlig offen, wer dann in Ostberlin deren Aufgaben übernommen hätte.

Wären die Verantwortlichen der Meinung gewesen, der Plan könne absehbar Realität werden, hätten die vorgesehenen Mitarbeiter gründlich für ihre Aufgaben in Westberlin vorbereitet werden müssen. Das geschah jedoch nicht, obwohl für die meisten von ihnen die konkreten Verhältnisse in Westberlin völlig unbekannt waren.

Nach der Unterschrift des Leiters der BV Berlin 1985 versank der Plan unbeachtet im Panzerschrank, wo ihn 1990 das Bürgerkomitee entdeckte. Abschließend sei noch einmal betont, daß erst ein objektives Bild entstünde, wenn auch die geheimen Pläne der NATO offengelegt würden.

Noch im Februar 1989 hatte die NATO mit der Übung Wintex/Cimex den atomaren Erstschatz einkalkuliert. Ziele waren auf dem Territorium der BRD, der DDR, Polens und der C`SSR festgelegt. Ausgangslage war nicht etwa eine Aggression der Warschauer Vertragsstaaten gegen die NATO, sondern Unruhen in Jugoslawien, in die die Sowjetunion eingriff.

421

Bekannt ist auch die NATO-Planung »Live Oak« (Lebende Eiche). Sie galt für den Fall einer Blockade Westberlins und sah verschiedene Etappen des Reagierens vor. Vom Versuch, einen Truppentransport mit Gewalt nach Westberlin durchzuschleusen bis hin zu einer Eskalation, die auch selektive Nuklearschläge einschloß.

Die Notstandsmaßnahmen der BRD

Ende der 60er Jahre probte die Heimatschutztruppe in der BRD die Aufrechterhaltung der Operationsfreiheit für die NATO-Truppen, einschließlich

der Bekämpfung des »inneren Feindes«. Sie trainierte den Kampf in dicht besiedelten Gebieten, so auch die sogenannte Bandenbekämpfung. Als Beispiel sei die Übung »Grüne Kurpfalz« im September 1968 angeführt.

Schon zuvor, im Mai 1967, hatte eine Bundeswehreinheit bei Hannover während eines »Aufstandes der Hanomag-Arbeiter« die Niederschlagung des Streiks geübt. Im März 1968 spielte die Heimatschutztruppe bei Dinslaken einen »Vergeltungsschlag« gegen die »Außerparlamentarische Opposition« durch.

Zwischen dem 12. und 19. Mai 1968 führte das Fernmeldebatallion 765 in Bergzabern bei angenommenen Studenten- und Arbeiterunruhen eine »Selbstschutzübung« durch.³⁷

1968 beschloß der Deutsche Bundestag die Notstandsverfassung und neun einfache Notstandsgesetze. Dazu gibt es 60 Notverordnungen, u. a. für die Polizei, den Verfassungsschutz und für ein Kriegsstrafrecht.

Hauptaufgabe dieser Gesetze und Verordnungen ist die Sicherung und Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Herrschaftsstrukturen auch in Phasen eines inneren Notstandes, ökonomischer Krisen und sozialer Konflikte.

Einige Beispiele aus dem 17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. Juni 1968 (Notstandsgesetze), die die Einschränkung bzw. Außerkraftsetzung grundlegender Verfassungsrechte charakterisieren:

1. Zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 GG:

Für die Post- und Telefonüberwachung eines Bürgers durch die Staatsschutzorgane genügen bereits »tatsächliche Anhaltspunkte«, also vage Verdachtsmomente.

Die Voraussetzungen für entsprechende Überwachungsmaßnahmen sind so weit und unbestimmt gefaßt, daß jeder damit rechnen muß, bespitzelt zu werden.

Möglich sind über Jahre dauernde Überwachungsmaßnahmen, auch Eingriffe gegen völlig unbeteiligte Dritte. D. h. auch die Kontrolle von Firmen-

422

Anschlüssen und politischen Organisationen, in denen ein Verdächtiger beschäftigt ist.

Um militärische Überraschungen auszuschließen, erlaubt das G-10-Gesetz offiziell in Friedenszeiten die »strategische« Überwachung des Telefonverkehrs und die umfassende Richtfunkkontrolle durch den Bundesnachrichtendienst.

Damit wurde und wird der gesamte grenzüberschreitende Telefonverkehr überwacht.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die drei Besatzungsmächte diese Kontrollen durchgeführt.

2. Dienstpflcht und Arbeitszwang:

Art. 12a Abs. 6 GG gibt die Möglichkeit der Beschränkung der Freiheit, den Beruf oder Arbeitsplatz aufzugeben, beinhaltet also die Arbeitsplatzbindung.

Im Verteidigungsfall kann fast die Gesamtheit der männlichen Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter zu zivilen Dienstleistungen verpflichtet werden. Dabei handelt es sich also um eine Form des Arbeitszwanges.

Nach den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen ist das Streikrecht der Dienstverpflichteten in jedem Falle ausgeschlossen. Das »Notstandsarbeitsrecht« weicht in entscheidenden Punkten von den tragenden Prinzipien des geltenden Arbeitsrechts ab. Die Position der Arbeitgeber und ihrer Verbände wird erheblich gestärkt. Die Stellung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften als soziale Vertretung wird dagegen erheblich geschwächt.

3. Zum Widerstandsrecht:

Art. 87a IV und 91 I GG erlauben den massierten Einsatz von koordinierten Polizeitruppen, Bundesgrenzschutz und Bundeswehr im Inneren »zur Abwehr einer drohenden Gefahr für ... die freiheitliche demokratische Grundordnung«. Also Einsatz auch der Bundeswehr im Inneren gegen das eigene Volk als äußerstes Mittel, z. B. im Fall eines Bürgerkrieges.

4. Der Gemeinsame Ausschuß:

Art. 53a des GG erlaubt dem Gemeinsamen Ausschuß gesetzgeberische Befugnisse auszuüben, die über das in normalen Zeiten dem Gesetzgeber Erlaubte hinausgehen. Faktisch bedeutet das die Ausschaltung des Parlaments und die Übertragung diktatorischer Vollmachten an ein »Notparlament«. Der Gemeinsame Ausschuß nimmt Gesetzesbefugnisse des Bundestages und des Bundesrates einheitlich wahr. Da der Ausschuß aus je einem

Vertreter der Landesregierungen und der doppelten Anzahl Bundestagsabgeordneter nach den Fraktionsstärken besteht, kann von einer Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung nicht die Rede sein.

423

5. Nach Art. 115c Abs.2, Ziffer 2 GG ist die Freiheitsentziehung statt 24 Stunden vier Tage möglich, wenn ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

Jochen Zimmer schreibt in »Das Gauck-Lesebuch. Eine Behörde abseits der Verfassung« zu der »Notverordnung über Sicherheitsmaßnahmen«, sie gäbe der Polizei das Recht, ohne richterlichen Haftbefehl Staatsgefährder, politisch Unzuverlässige, Sabotage-, Hoch- oder Landesverratsverdächtige in »Gewahrsam« zu nehmen. Ist denn wirklich jemand so naiv zu glauben, die zuständigen Organe würden nicht rechtzeitig infrage kommende Personen, sicherlich in diesem Falle in erster Linie »linke« Kräfte und aktive Kriegsgegner, erfassen?

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Freiheit des Einzelnen wird durch die »einfachen« Notstandsgesetze potentiell aufgehoben. Würde von allen in diesen Gesetzen vorgesehenen Befugnissen Gebrauch gemacht, so wäre jedermann in eine Vielzahl von Zwangsverhältnissen eingeordnet, die ihm keinen Raum mehr ließen zur freien, selbstbestimmten Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die viel beschworene freiheitliche, demokratische Grundordnung wäre praktisch aufgehoben.

Fußnoten

1 Verfassung der DDR. Dokumente, Kommentar, Bd. II, Staatsverlag der DDR, Berlin 1969, S. 328.

2 Ebenda, S. 263.

3 GBl/DDR I, 1960, Nr. 8, S. 89.

4 GBl/DDR I, 1961, Nr. 18.

5 GBl/DDR I, 1978, Nr. 35, S. 378.

6 Thomas Auerbach: Vorbereitung auf den Tag X. In: Analysen und Berichte des BStU. Reihe B, Nr. 1/1995, S. 3.

7 Referat Erich Mielkes auf der Dienstbesprechung zur Mobilmachungsarbeit im MfS am 26. Februar 1988 (BStU, ZA, DSt 102212, S.23).

8 Ebenda, S. 24, 31.

9 Ebenda, S. 12.

10 Ebenda, S. 140.

11 Otto Wenzel: Kriegsbereit – Der Nationale Verteidigungsrat der DDR 1960-1989. Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1995.

12 Ebenda, S. 231.

13 Ebenda, S. 12.

14 Ebenda, S. 172.

15 Heinz Keßler: Zur Sache und zur Person. edition ost, Berlin 1996, S. 227.

424

16 Ebenda, S. 228.

17 Otto Wenzel, a. a. O., S. 202.

18 Reinhard Brühl: Kalter Krieg auf deutschem Boden. In: Geschichte, Standpunkte, Dokumente, 1994, S. 17.

19 Ebenda, S. 15.

20 Ebenda, S. 15.

21 Ebenda, S. 15.

22 Otto Wenzel, a. a. O., S. 209.

23 Protokoll der 26. Sitzung des Nationalen Verteidigungsrates vom 26. Januar 1967, aus: Analysen und Berichte des BStU, Reihe B, Nr. 1/95, S.14.

24 »Ergänzung zu den instruktiv methodischen Hinweisen für die Präzisierung und Komplettierung der Dokumentation der spezifisch-operativen Vorbereitungsmaßnahmen vom

31. Januar 1984 mit Anhalten für die Aufnahme von Personen in den Kennzifferkomplex vom 20. Januar 1986«. Aus: Analysen und Berichte des BStU. Reihe B, Nr. 1/95, S. 18 f.

25 2. Gesetz zur Änderung des Sächsischen Polizeigesetzes vom 21. Juni 1999 (Sächs. GVBl., 1999, S. 330).

26 Beiträge zum Umgang mit der Staatssicherheitsvergangenheit. In: Zwiegespräch, Nr. 31, Dezember 1995, S. 20.

27 Ebenda, S. 21.

28 »Für 43 Jahre vertrieben«, Neues Deutschland vom 27. August 1996.

29 Schriftenreihe des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, Heft 4, S. 125, in: Neues Deutschland vom 1. April 1996.

30 »Rotfuchs«, Nr. 27, April 2000, S. 16.

31 Referat Erich Mielkes auf der Dienstbesprechung zur Mobilmachungsarbeit im MfS am 26. Februar 1988, (BStU, ZA, DSt. 102212, S. 36).

32 Ebenda, S. 23.

33 Wilfriede Otto: Erich Mielke. Biographie. Karl Dietz Verlag, Berlin 2000, S. 437.

34 Referat Erich Mielkes auf der Dienstbesprechung zur Mobilmachungsarbeit im MfS am 26. Februar 1988, (BStU, ZA, DSt. 102212, S. 17 und 34).

35 Thomas Auerbach: Vorbereitung auf den Tag X. In: Analysen und Berichte des BStU. Reihe B, Nr. 1/95, S. 3.

36 Ebenda, S. 89.

37 Militärgeschichte der BRD, Abriß. Militärverlag, Berlin 1989, S. 282 f.

